

#### 1. Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zu Grunde, die wir als Lieferant dem Besteller zugänglich gemacht haben und die vom Besteller durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als vertragliche Vereinbarung anerkannt worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns als Lieferant unverbindlich, und zwar auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- b. Die zu dem von uns unterbreiteten Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Projektunterlagen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns als Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- c. Der abgeschlossene Vertrag mit dem Besteller bleibt auch rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Teile unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich. Ein etwaig ungültiger Teil unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen ist so zu ersetzen, wie es sich aus dem Sinn des übrigen Teils der Verkaufs- und Lieferbedingungen ergibt.

#### 2. Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart, auch wenn feste Liefertermine genannt sind. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung, und sie ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die rechtzeitige Vornahme einer etwaigen Mitwirkungshandlung des Bestellers voraus sowie ebenso die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbestimmungen von Seiten des Bestellers. Bei vorzeitiger Lieferung ist der frühere Zeitpunkt und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung unsererseits von Seiten unserer Vorlieferanten ist vorbehalten und Grundlage jeder mit uns vereinbarten Lieferzeit. Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines etwaigen Lieferverzuges unsererseits – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir als Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, und zwar unabhängig davon, ob diese Hindernisse in unserem Werk oder im Werk/Betrieb unseres Vorlieferanten eingetreten sind. Unvorhergesehene Hindernisse sind z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, politische Einflüsse sowie daraus folgende Unruhen. Als Hindernisse i. S. der vorstehenden Erwähnung gelten auch unvorhersehbare Schwierigkeiten in der Produktion sowie auch im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung. Der Lieferant muss dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist ohne besondere Erwähnung angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

#### 3. Preis und Zahlung

a) Preis  
Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Die Preise gelten ab Werk. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Kosten für Verpackung, Transportversicherung und auch die Mehrwertsteuer werden gesondert berechnet. Die Zahlung muss bar ohne jeglichen Abzug innerhalb von 30 Tagen bei uns eingehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Besteller kommt ohne Mahnung durch die Benennung des Fälligkeitsdatums auf unserer Rechnung in Verzug. Liegt Zahlungsverzug des Bestellers vor, sind wir als Lieferant ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Tritt eine wesentliche Änderung folgender Preisfaktoren ein – steigende Rohstoffpreise, unvorhergesehene wesentliche Änderungen ökonomischer Bedingungen unserer Vorlieferanten, sämtliche Fälle höherer Gewalt, so kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen. Alle nach Vertragsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum Euro treffen den Besteller.

b) Zahlung  
Bei Zielüberschreitung oder nicht pünktlicher Zahlung werden dem Besteller Zinsen in Höhe von 2 % p. a. über dem Diskosatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

#### 4. Gefahrübergang, Versand und Fracht

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über, und zwar

unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder ob eine anderweitige Vereinbarung über die Frachtkosten getroffen worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Abweichungen aufweisen, vom Besteller anzunehmen. Rücksendungen, die von Seiten des Lieferanten ohne vorherige Vereinbarung nicht angenommen werden, sind frei Haus des Lieferanten vorzunehmen. Für Warenrücknahmen berechnen wir dem Besteller 20 % des Rechnungsbetrages für Neuwertverlust.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldierung und auch die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit entsprechend zu sichern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten gegenüber zu machen, den Schuldner mitzuteilen und auch den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Der Lieferant ist gleichfalls berechtigt, die Abtretung der Forderung den Schuldner gegenüber offenzulegen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferanten vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Lieferant und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferanten im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Drittwiderspruchsklage oder eines sonstigen Rechtsbehelfs notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Vereinbarungen zu-stehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl versichern zu lassen.

#### 6. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

a. Sachmängel, Gewährleistungsansprüche Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat der Lieferant – nach seiner Wahl – unter Ausschluss weiterer oder anderer Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Entgegennahme; bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit – schriftlich mitgeteilt werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Besteller; sie endet jedoch spätestens 24 Monate nachdem die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat. Hat ein Dritter ohne Genehmigung oder Zustimmung des Lieferanten eine Instandsetzung oder Änderung am Liefergegenstand vorgenommen, entfällt jegliche Haftung des Lieferanten. Lässt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu

haben, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Besteller unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht, vom Vertrage zurückzutreten. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand: für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistung neu zu laufen. Für Teile, die der Lieferant lediglich in den Liefergegenstand eingebaut hat, gilt lediglich die Gewährleistungsfrist, die auch der Vorlieferant dem Lieferanten eingeräumt hat. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist des Vorlieferanten sind auch Gewährleistungsansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

#### b) Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten. Der Besteller hat in diesen Fällen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche – auch solcher aus a) – ein Rücktrittsrecht.

c) Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht Der Besteller kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

#### d) Nebenleistungen

Etwaige Beratungen, Empfehlungen oder sonstige Nebenleistungen sind stets unverbindlich. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche können daraus weder gegen den Lieferanten noch gegenüber dessen Angestellten oder Beauftragten hergeleitet werden. Alle Informationen, die sich aus den Angeboten des Lieferanten bezüglich der angebotenen Anlagen und Liefergegenstände ergeben, sind vom Besteller streng vertraulich zu behandeln. Die Informationen werden vom Lieferanten ausschließlich für ihren Gebrauch im Hinblick auf den Erwerb der beschriebenen Ausrüstung zusammengestellt. Die Weitergabe aller oder eines Teils dieser Unterlagen an Dritte oder ihre Auswertung durch den Besteller für andere Zwecke ist ohne das schriftliche Einverständnis des Lieferanten nicht gestattet.

#### 7. Höhere Gewalt, Streik und Aussperrung

Wird der Lieferant an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, und zwar ganz gleich, ob im Werk des Lieferanten oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, unvorhersehbare Schwierigkeiten während der Produktion –, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den vorgenannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige daraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers.

Treten die vorgenannten Umstände beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

Auf die vorgenannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt. Unterlässt er dieses, so treten ihn etwaig begünstigende Rechtsfolgen nicht ein. Als unverzügliche Benachrichtigung gilt das rechtzeitige Absenden der Nachricht beim Besteller. Auf den Zugang der Nachricht beim Besteller kommt es nicht an.

#### 8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

##### und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme des einheitlichen Kaufgesetzes).

Fromme F&M Armaturen Vertriebs GmbH, Kirchheim